

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Behebung und Wiedergutmachung von politischen Ungerechtigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Spätestens seit der Debatte um die Verabschiedung des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 in der Volkskammer der DDR ist die Notwendigkeit der Rehabilitierung von Menschen in der ehemaligen DDR unbestritten, die Opfer von Ungerechtigkeiten waren und denen durch diese Ungerechtigkeiten schwerer persönlicher und materieller Schaden zugefügt wurde.

Nach dem Einigungsvertrag ist inzwischen die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern von Strafverfolgungsmaßnahmen in der DDR geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beschränkung rehabilitierungswürdiger Ungerechtigkeiten im Bereich strafrechtlicher Verfolgung auf das ehemalige Staatsgebiet der DDR erscheint allgemein als selbstverständlich.

Ein Rückblick in die Anfänge des Kalten Krieges zeigt jedoch, daß diese Beschränkung keineswegs so selbstverständlich sein kann. Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurden politische Gesinnungen und Handlungen mehr und mehr verfolgt, soweit sie nämlich im Widerspruch standen zur Politik der damaligen Bundesregierung, ein neutrales Gesamtdeutschland zu verhindern, die DDR international zu isolieren und die Bundesrepublik Deutschland wieder aufzurüsten.

Mit der Verabschiedung des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes wurde trotz vielfältiger Hinweise in den Gesetzgebungsorganen und in der Öffentlichkeit auf die Gefahren des Gesetzentwurfes die strafrechtliche Verfolgung von politischen Meinungen und Handlungen zum Alltagsgeschäft der Strafverfolgungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz erwies sich als „eine Waffe, die geschmiedet wurde, um im Kalten Krieg zu bestehen“ (MdB Hassler, CDU, 1957, Stenografischer Bericht S. 10931B).

Die politischen Strafurteile bundesdeutscher Gerichte zeigen bis zur Verabschiedung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes in zum Teil krasser Weise, wohin sich die Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des politischen Strafrechts entwickelt hatte, nämlich zu rechtsstaatswidriger Gesinnungsjustiz.

Dabei ist es ein bewußt verbreitetes Vorurteil, daß nur Kommunisten und deren Sympathisanten verfolgt wurden. Betroffen waren vielmehr auch politisch aktive Menschen, die etwa im Rahmen ihres kirchlichen und christlichen Engagements für die Verständigung der Bürger beider deutscher Staaten eintraten.

Die Rechtsstaatswidrigkeit und Ungerechtigkeit der Verfolgungsmaßnahmen wie auch der Gesetze, auf die sie gestützt wurden, zeigten sich deutlich in den Debatten um das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 und das Gesetz über Straffreiheit vom 9. Juli 1968. Jahrelang, nämlich seit Verabschiedung des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes und der Einleitung des KPD-Verbotsverfahrens, hatten sich Bürger, Politiker, Kirchenleute, aber auch bekannte Juristen für eine Abschaffung oder zumindest eine tiefgreifende Veränderung des politischen Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt.

Dieses Ringen um mehr Demokratie, mehr Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit ist Teil der politischen Kultur und Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Die Betroffenen haben zum Teil Jahre der Haft erdulden müssen, aber auch Jahre der Flucht vor Strafverfolgungsmaßnahmen und Inhaftierung. Sie sind in Einzelfällen nicht minder schwer betroffen gewesen als Bürger der DDR, die jetzt gerechterweise zu rehabilitieren und zu entschädigen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre staatlichen Organe können deshalb nicht länger ihre Augen davor verschließen, daß in ihrer Geschichte und im Namen einer freiheitlich demokratischen Grundordnung Ungerechtigkeiten begangen wurden, durch die Menschen in ihrer Persönlichkeit, ihrem beruflichen Fortkommen und ihren verfassungsmäßigen Rechten tiefgreifend verletzt und benachteiligt wurden.

Die Bundesrepublik Deutschland war an den Auseinandersetzungen des Kalten Krieges aktiv beteiligt, insbesondere auch gegen die damalige DDR.

Die in diesem Kalten Krieg begangenen und eingesetzten Ungerechtigkeiten sind so auch Teil einer einheitlichen deutschen Geschichte.

Die Opfer des Kalten Krieges von einer Rehabilitierung auszuschließen, soweit sie Bürger der Bundesrepublik Deutschland waren, würde vor dieser Geschichte nur eine neue Ungerechtigkeit und Verletzung der betroffenen Menschen bedeuten.

B. Lösung

Mit einem Gesetz zur Behebung und Wiedergutmachung von politischen Ungerechtigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland sollen, entsprechend der strafrechtlichen Rehabilitierung von Bürgern der ehemaligen DDR, die Opfer von Strafverfolgungsmaßnahmen seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes rehabilitiert und gegebenenfalls entschädigt werden.

Dabei werden die Besonderheiten dieser Fälle gegenüber den Fällen in der ehemaligen DDR berücksichtigt.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus den Entschädigungsleistungen und der Höhe des Rentenausgleichs für die jeweilig Betroffenen.

Entwurf eines Gesetzes zur Behebung und Wiedergutmachung von politischen Ungerechtigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Rehabilitierung der Opfer von Ungerechtigkeiten des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierung von Personen, gegen die von einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland nach dem 7. Oktober 1949 strafrechtliche Entscheidungen auf der Grundlage des Strafgesetzbuches in den Fassungen bis zum Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 getroffen wurden.

§ 2

Wirkungen der Rehabilitierungen

Die Rehabilitierung begründet Ansprüche der Betroffenen auf vollständige oder teilweise Aufhebung der Urteile und anderer Entscheidungen, auf Entschädigung und auf Rentenausgleich.

§ 3

Voraussetzungen strafrechtlicher Rehabilitierung

(1) Personen, die wegen einer politischen Handlung oder Mitgliedschaft in einer von einem Gericht oder einer Behörde verbotenen Organisation, Vereinigung von einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland nach dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung bis zur Bekanntmachung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes am 25. Juni 1968 verurteilt wurden, werden rehabilitiert, wenn und soweit sie sich nicht nach dem Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1968 strafbar gemacht haben.

(2) Personen, die im Sinne des Absatzes 1 bestraft worden sind und auf die sich die Straffreiheit nach dem Gesetz über Straffreiheit vom 9. Juli 1968 erstreckt, sind im Umfange dieser Straffreiheit zu rehabilitieren.

(3) Darüber hinaus sind Personen zu rehabilitieren, die wegen der Unterstützung des „Programms der nationalen Wiedervereinigung“ der Kommunistischen Partei Deutschlands, der Organisation von und der Teilnahme an Streikbewegungen bestraft worden sind.

Ebenso sind Personen zu rehabilitieren, die wegen der Organisation und der Teilnahme von Kontakten, Veranstaltungen und Demonstrationen in der DDR bestraft worden sind, ohne daß sie eine Straftat im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des 2. Abschnittes des besonderen Teils des Strafgesetzbuches über Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit begangen haben.

(4) Rehabilitiert werden auch Personen bei Verurteilungen entsprechend der Absätze 1 bis 3, deren angeordnete Rechtsfolgen in einem groben Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.

§ 4

Entsprechende Anwendung auf andere Entscheidungen

(1) Die Vorschriften des § 3 finden entsprechende Anwendung auf gerichtliche Anordnungen von Untersuchungshaft.

(2) Entsprechend der §§ 3 und 4 Abs. 1 sind auch Personen zu rehabilitieren, die Nachteile auf sich genommen haben, um der strafrechtlichen Verurteilung oder der Untersuchungshaft zu entgehen.

§ 5

Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Gerichtliche Entscheidungen sind auf Antrag aufzuheben, soweit die Voraussetzungen der Rehabilitierung nach §§ 1 bis 4 vorliegen.

Damit werden die rechtlichen Wirkungen der Entscheidungen in diesem Umfange beseitigt.

(2) Ist eine Entscheidung auf die Verletzung mehrerer Strafvorschriften gestützt und liegen die Voraussetzungen des § 3 nur hinsichtlich eines Teils der Strafvorschriften vor, kann die Entscheidung insgesamt aufgehoben werden, wenn die übrigen Gesetzesverletzungen für die Anordnung der Rechtsfolgen von untergeordneter Bedeutung gewesen sind.

(3) Kommt eine vollständige Aufhebung der Entscheidungen nicht in Betracht, so ist der Teil der Entscheidung aufzuheben, für den die Voraussetzungen des § 3 vorliegen. Die Strafe ist gemäß der anteiligen Aufhebung der Entscheidung herabzusetzen.

§ 6

Entschädigungen

Soweit eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, werden gezahlte Geldstrafen, Gebühren,

gerichtliche sowie außergerichtliche Auslagen und gezahlte Haftkosten dem Betroffenen auf Antrag zurückerstattet.

§ 7

Antragsberechtigte

(1) Der Antrag auf Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung kann

1. von den durch die Entscheidung unmittelbar in ihren Rechten Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern oder
2. wenn die Betroffenen verstorben sind, von dem überlebenden Ehegatten oder
3. von der Staatsanwaltschaft gestellt werden.

(2) Der Antrag kann bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Der Antrag ist zu begründen.

(3) Der Antrag kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verfahrensbeteiligten können sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen.

(5) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Antrag auf Entschädigungsleistungen gemäß § 7 kann von den unmittelbar in ihren Rechten Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern oder nach dem Tode der Betroffenen von ihren Ehegatten gestellt werden.

§ 8

Zuständiges Gericht

(1) Für die vollständige oder teilweise Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung im Sinne der §§ 3 und 4 Abs. 1 ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die strafrechtliche Entscheidung ergangen ist.

(2) Soweit in erster Instanz das Oberlandesgericht entschieden hat, bleibt dieses auch für die Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung zuständig.

(3) Das Landgericht entscheidet durch Rehabilitierungskammern, die jeweils mit drei Berufsrichtern besetzt sind.

Das Oberlandesgericht entscheidet durch Rehabilitierungssenate, die jeweils mit fünf Berufsrichtern besetzt sind.

§ 9

Ermittlung des Sachverhaltes

(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei bestimmt es Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Gericht kann den Antragstellern aufgeben, die für die Entscheidung benötigten Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Den Antragstellern sind auf ihr Verlangen Abschriften der angegriffenen Entscheidung und der Anklageschrift zu erteilen, soweit diese zugänglich sind.

(4) Das Gericht kann die Durchführung einzelner Ermittlungen der Staatsanwaltschaft übertragen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Gerichtliches Verfahren

(1) Ein Antrag soll bevorzugt bearbeitet werden, wenn dies unter den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit oder des Lebensalters des Antragstellers geboten erscheint.

(2) Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat die Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, ist der nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Antragsberechtigte zu hören.

(3) Das Gericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung. Es kann eine mündliche Erörterung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder aus anderen Gründen für erforderlich hält.

(4) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Antragsteller anordnen. Leisten die Antragsteller dieser Anordnung keine Folge, kann das Gericht das Ruhen des Verfahrens anordnen. Die Antragsteller können binnen sechs Monaten die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

(5) Ist zu erwarten, daß die Entscheidung über den Antrag unmittelbare Wirkung auf die Rechte Dritter haben wird, so sind auch diese an dem Verfahren zu beteiligen. Absätze 1 und 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11

Rehabilitierungsentscheidung

(1) Das Gericht entscheidet im schriftlichen Verfahren durch Beschluß.

(2) In den Beschluß sind die Namen der Richter und Richterinnen, der Verfahrensbeteiligten und ihrer Bevollmächtigten aufzunehmen. Der Beschluß enthält weiterhin:

1. die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung,
2. die Feststellung, hinsichtlich welchen Vorwurfs und welcher Rechtsfolge die angegriffene Entscheidung aufgehoben wird,

3. die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
4. die Feststellung über die Dauer einer zu erwartenden Freiheitsstrafe und die Dauer einer Flucht gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 5b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. den Betrag der nach § 6 zu leistenden Entschädigung.

(3) Der Beschluß ist zu begründen. Ist einem zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitigen Rehabilitierungsantrag stattgegeben worden, kann die Begründung entfallen.

§ 12

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, in Berlin das Kammergericht. Das Beschwerdegericht entscheidet durch besondere Beswerdesenate für Rehabilitierungssachen.

§ 13

Kosten des Verfahrens und notwendige Auslagen

(1) Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen den Antragstellern der Staatskasse zur Last. Im übrigen kann das Gericht die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen.

§ 14

Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 15

Zuständigkeit für Entschädigungsleistungen

Zuständig für Entschädigungsleistungen gemäß des § 7 ist das Gericht, das über die Rehabilitierung entschieden hat.

§ 16

Rentenausgleich

Soweit eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, wird die Dauer des Freiheitsentzuges als Ersatz-

zeit im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 5b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt geändert:

In § 250 Abs. 1 wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. in der Zeit nach dem 7. Oktober 1949 einen Freiheitsentzug im Sinne des Gesetzes zur Rehabilitierung der Opfer von Ungerechtigkeiten des politischen Strafrechts erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitierung erkennde Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluß an solche Zeit des Freiheitsentzuges wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind.

Hat sich eine rehabilitierte Person, gegen die eine gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Rehabilitierung der Opfer von Ungerechtigkeiten des politischen Strafrechts ergangen ist, der strafrechtlichen Verurteilung oder der Inhaftierung entzogen und dadurch keine Rentenansprüche begründen können, so ist die Zeit der Flucht für die Dauer des angeordneten oder zu erwartenden Freiheitsentzuges anzurechnen, soweit die ergangene gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird. Wird die gerichtliche Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft oder die Freiheitsstrafe ganz aufgehoben, so kann auf Antrag die gesamte Zeit der Flucht als Ersatzzeit angerechnet werden.

Waren Versicherte nach Kenntnismahme des Wegfalls der Gründe für ihre Flucht wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos, so gilt Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Das Gesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965, BGBl. I S. 1315, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„1 a) Personen, die bisher aufgrund des gestrichenen § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesentschä-

digungsgesetzes Ansprüche nicht wirksam geltend machen konnten, können Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz bis zum 31. Dezember 1995 stellen.“

Artikel 4

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987, BGBl. I

Seite 512, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 12. März 1992

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zu Artikel 1

Das Gesetz zur Rehabilitierung der Opfer von Ungechtigkeiten des politischen Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland soll die Personen rehabilitieren, die als Opfer des Kalten Krieges seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes strafrechtlich verfolgt wurden. Insbesondere das Erste Strafrechtsänderungsgesetz hat vielfältige Formen rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen hervorgebracht, bis es schließlich durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz tiefgreifend geändert wurde. Im gleichen Zuge und mit der gleichen Intention, nämlich der Beendigung der sich auf das Erste Strafrechtsänderungsgesetz gründenden Strafverfolgungen wurde das Gesetz über Straffreiheit vom 9. Juli 1968 verabschiedet.

Diese beiden Gesetze sollen im vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich Maßstab einer Rehabilitierung der Betroffenen sein. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß auch Personen rehabilitiert werden, die wegen ihrer tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Unterstützung des „Programms der Nationalen Wiedervereinigung“ der Kommunistischen Partei Deutschlands, wegen der Organisation von oder der Teilnahme an Streikbewegungen, wie wegen der Organisation und der Teilnahme an Kontakten, Veranstaltungen und Demonstrationen in der DDR bestraft worden sind.

Dem „Programm der Nationalen Wiedervereinigung“ der KPD sind Bedeutungen unterstellt worden, die es im nachhinein der Geschichtsbetrachtung unter anderem wegen der tatsächlichen geringen Einflußmöglichkeiten der KPD nicht hatte.

Eine Rehabilitierung ist hier auch deswegen notwendig, weil auch nur die Nähe zu diesem Programm die reale Gefahr bedeutete, als Sympathisant der KPD strafrechtlich verfolgt und verurteilt zu werden.

Dies gilt auch für Kontakte, Veranstaltungen und Demonstrationen in der DDR, die die Strafverfolgungsorgane und die Gerichte zu den merkwürdigsten Formen der Gesinnungsüberprüfung und -auslegung veranlaßten.

Dabei haben sich aber im nachhinein die vielfältigen Kontakte zwischen Bürgern und Organisationen beider deutscher Staaten als sinnvoll erwiesen.

In einigen Fällen sind Bürger der Bundesrepublik Deutschland wegen der Organisation von und Teilnahme an Streikbewegungen wegen Hochverrat strafrechtlich verfolgt worden, haben zum Teil sogar Haftstrafen verbüßt.

Diese Fälle sind wegen der Rechtmäßigkeit von Streiks auf jeden Fall zu rehabilitieren.

Die genannten Fälle sind nicht in jedem Fall vom Gesetz über Straffreiheit vom 15. Juli 1968 erfaßt, insbesondere dann nicht, wenn gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen Hochverrat eingeleitet wurde.

Es zeigt sich nun auch die Notwendigkeit, Personen bei Verurteilungen nach dem politischen Strafrecht zu rehabilitieren, deren angeordnete Rechtsfolge in einem groben Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.

Dabei werden als Grenze einer Rehabilitierung das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 wie auch, so im Falle von Kontakten, Veranstaltungen und Demonstrationen in der DDR, das geltende Strafgesetzbuch, dort der zweite Abschnitt des besonderen Teils über Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, genannt.

Die Voraussetzungen strafrechtlicher Rehabilitierung finden entsprechende Anwendung auf die gerichtliche Anwendung von Untersuchungshaft.

Rehabilitiert werden sollen nun auch Personen, die Nachteile auf sich genommen haben, um der strafrechtlichen Verurteilung oder der Untersuchungshaft zu entgehen.

Die Konsequenzen dieser Flucht waren in der Regel denen bei Inhaftierung gleich, insbesondere hinsichtlich des Wegfalls von Rentenanwartschaften.

Eine Rehabilitierung der Flüchtigen dient somit der Gleichbehandlung.

Die Rehabilitierung begründet Ansprüche der Betroffenen auf vollständige oder teilweise Aufhebung der Urteile und der anderen gerichtlichen Entscheidungen.

Auf die gerichtlichen Rehabilitierungsentscheidungen gründen sich nun Entschädigungsleistungen.

Das Hauptinteresse der Betroffenen ist von ihren Organisationen dahin gehend bestimmt worden, daß den Betroffenen für ihre Zeit der Haft oder der Flucht ein Rentenausgleich zugbilligt wird. Nach dem geltenden Recht haben die Betroffenen für die genannten Zeiten keine Rentenanwartschaften erwerben können.

Die meisten der Betroffenen befinden sich nun in einem Alter, in dem sie Rentenleistungen erhalten. Somit ist das formulierte Interesse an einer Erhöhung ihrer Rente nachvollziehbar. Darüber hinaus sollen die Betroffenen gezahlte Geldstrafen, Gebühren sowie gerichtliche und außergerichtliche Ausgaben und gezahlte Haftkosten zurückerstattet erhalten.

Auf weitere Entschädigungsleistungen wird wegen der zurückliegenden Dauer der Verfolgungsmaßnahmen verzichtet. Wesentlicher, aber weitaus schwieriger und deshalb gegebenenfalls in einem weiteren

Gesetz zu regeln, ist die Frage der beruflichen Behinderung und die damit verbundene Entschädigung.

Das Verfahren der Rehabilitierung ist im übrigen dem Rehabilitierungsgesetz angepaßt.

Zu Artikel 2

Die Einfügung einer Nummer 5 b in § 250 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dient der rentenrechtlichen Rehabilitierung der Betroffenen.

Absatz 1 der Nummer 5 b entspricht der Nummer 5 a der rentenrechtlichen Rehabilitierung von Opfern von Strafverfolgungsmaßnahmen in der DDR.

Absatz 2 der Nummer 5 b bestimmt die Voraussetzungen einer rentenrechtlichen Beachtung von Zeiten der Flucht.

Zu Artikel 3 und Artikel 4

Die erwähnten Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes und des Häftlingsgesetzes, nach denen Personen Leistungen versagt werden können, wenn sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung eingetreten sind, sind Relikte des Kalten Krieges und deshalb aufzuheben.

